

# RheinlandPfalz

Amtsblatt des  
Ministeriums für  
Bildung, Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur



G 1258

4. Jahrgang

Mainz, den 24. Februar 2014

Nummer 2

## INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
<b>I. Amtlicher Teil</b>			
		Stellenausschreibung an deutschen Auslandsschulen .	55
		Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren .....	56
		<b>II. Nichtamtlicher Teil</b>	
		Landesschultheatertreffen 2014 Rheinland-Pfalz ....	63
		Schwimmendes Klassenzimmer auf der MS „Burgund“	63
		Fortbildung des ILF Mainz .....	64
		Gesundheitstelefon Rheinland-Pfalz .....	64
		Veranstaltungen der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz .....	65
		Buchbesprechung .....	66
223410	Berichtigung der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Abendgymnasien .....	34	
	Abiturzeugnisse an Gymnasien, beruflichen Gymnasien, Kollegs, Abendgymnasien und Integrierten Gesamtschulen .....	35	
21341	Kostenrichtwerte im Schulbau .....	51	
	Lehrplan Italienisch in der Sekundarstufe I und II ..	51	
	Stellenausschreibungen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz .....	51	
	Stellenausschreibung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin .....	52	
	Stellenausschreibung in Richmond/Virginia, USA ...	53	
	Stellenausschreibung in Peking, China – Zweit-ausschreibung – .....	54	

Hinweis der Redaktion: Bitte beachten Sie die Beilage der A.V.I. Allgemeine Verlags- und Informationsgesellschaft.

223410

**Abiturzeugnisse  
an Gymnasien, beruflichen Gymnasien,  
Kollegs, Abendgymnasien  
und Integrierten Gesamtschulen**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
vom 14. Januar 2014 (9413 C/944 A – 51 410/34/35)

Bezug: 1. Abiturprüfungsordnung vom 21. Juli 2010 (GVBl.  
S. 222, BS 223-1-12)

2. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bil-  
dung, Frauen und Jugend vom 12. Januar 2006  
(943 C/943 D – 51 410/34/35)  
(GAmtsbl. S. 63; Amtsbl. 2013 S. 327)

- 1 Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung an einem Gymnasium (G9), oder an der gymnasialen Oberstufe einer Integrierten Gesamtschule bestanden haben, erhalten ein Abiturzeugnis nach dem Muster der Anlage 1 a (Vorderseite, Rückseite mit BLL, Rückseite ohne BLL). Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung an einem Gymnasium (G8/GTS) bestanden haben, erhalten ein Abiturzeugnis nach dem Muster der Anlage 1 b (Vorderseite, Rückseite mit BLL, Rückseite ohne BLL). Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung an einem beruflichen Gymnasium bestanden haben, erhalten ein Abiturzeugnis nach dem Muster der Anlage 2 (Vorderseite, Rückseite mit BLL, Rückseite ohne BLL).
- 2 Studierende, die die Abiturprüfung an einem Kolleg bestanden haben, erhalten ein Abiturzeugnis nach dem Muster der Anlage 3 (Vorderseite, Rückseite mit BLL, Rückseite ohne BLL). Studierende, die die Abiturprüfung an einem Abendgymnasium bestanden haben, erhalten ein Abiturzeugnis nach dem Muster der Anlage 4 (Vorderseite, Rückseite mit BLL, Rückseite ohne BLL).

3 Hinweise zum Ausfertigen der Abiturzeugnisse enthält die Anlage 5.

4 Abiturientinnen und Abiturienten mit dem Leistungsfach Französisch sind aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit, wenn sie im Leistungsfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt haben.

Dies ist dann gegeben, wenn bei vierfacher Wertung der Abiturprüfung mindestens 20 Punkte, bei fünf-facher Wertung mindestens 25 Punkte erreicht sind. Die Schule hat dies auf Antrag der Schülerin oder des Schülers in einem gesonderten Zertifikat mit folgendem Vermerk zu bestätigen:

„Aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung, die/der im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im Leistungsfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt hat, von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an französischen Universitäten befreit.“

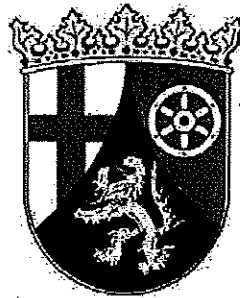
5 Gemäß Nummer 2.5.4 der Verwaltungsvorschrift über bilinguale Züge an Gymnasien vom 3. Juni 2011 (Amtsbl. Nr. 7 S. 133) ist Abiturientinnen und Abiturienten die Teilnahme am bilingualen Sachfachunterricht sowie die ganz oder zum überwiegenden Teil in der Fremdsprache abgelegte mündliche Prüfung qualifizierend in einem gesonderten Zertifikat, das dem Abiturzeugnis beizufügen ist, zu bescheinigen.

6 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift zu 2 außer Kraft.

Anlage 1 a/b

(Schule)

Rheinland-Pfalz



## ZEUGNIS

### DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung)
2. Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils gültigen Fassung)
3. Die Abiturprüfungsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung

## ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr \_\_\_\_\_

I. Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)					
Fach <sup>(1)(2)</sup>	Punktzahlen der Kurse				Summe
	11/2	12/1	12/2	13	gewichtet
					(2)
					(2)
Facharbeit					
Punktsomme (35 Kurse und ggf. Facharbeit)					P =
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)					$\frac{P}{44} \cdot 40 = E I =$

II. Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich).			
Prüfungsfach <sup>(3)</sup>	Punktzahlen		Summe
	schriftl.	mündl.	gewichtet <sup>(4)</sup>
	X		
BLL (Fach)			
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			E II =

III. Gesamtqualifikation (mindestens 300, höchstens 900 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (E I + E II)	
Durchschnittsnote	

IV. Fremdsprachen <sup>(5)</sup>	
1. Fremdsprache:	_____
2. Fremdsprache:	_____
3. Fremdsprache (fakultativ):	_____
Weitere Fremdsprachen:	_____
<b>Dieses Zeugnis schließt das Latein / das Große Latein und das Graecum ein.</b>	

V. Bemerkungen

Ort und Datum:
(Dienstsiegel der Schule)
<div style="width: 45%; border-top: 1px solid black; text-align: center;">Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission</div> <div style="width: 45%; border-top: 1px solid black; text-align: center;">Die Schulleiterin / Der Schulleiter</div>

Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)		
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

- (1) Die drei grau unterlegten Fächer sind Leistungsfächer, alle anderen Fächer sind Grundfächer.
- (2) Das Leistungsfach wird zweifach gewichtet.
- (3) Grundkurse, die nicht in die Qualifikation eingebracht werden, sind in Klammern gesetzt; "(f)": dieses Grundfach wurde freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt.
- (4) Bei fünf Prüfungsfächern, bzw. falls eine Besondere Lernleistung (BLL) eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse vierfach gewichtet, andernfalls fünfmal.
- (5) In der ersten und zweiten Fremdsprache ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.

Anlage 1 a

**ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

I. Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)					
Fach <sup>(1)(3)</sup>	Punktzahlen der Kurse				Summe
	11/2	12/1	12/2	13	gewichtet
					(2)
					(2)
	Facharbeit				
Punktsumme (35 Kurse und ggf. Facharbeit)					P =
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)	$\frac{P}{44} \cdot 40 = E I =$				

II. Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich)			
Prüfungsfach <sup>(4)</sup>	Punktzahlen		Summe
	schriftl.	mündl.	gewichtet <sup>(4)</sup>
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)	E II =		

III. Gesamtqualifikation (mindestens 300, höchstens 900 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (E I + E II)	
Durchschnittsnote	

**IV. Fremdsprachen<sup>(5)</sup>**

1. Fremdsprache: \_\_\_\_\_

2. Fremdsprache: \_\_\_\_\_

3. Fremdsprache (fakultativ): \_\_\_\_\_

Weitere Fremdsprachen: \_\_\_\_\_

**Dieses Zeugnis schließt das Latein / das Große Latein und das Graecum ein.**

**V. Bemerkungen**

---



---



---

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel der Schule)

\_\_\_\_\_  
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

\_\_\_\_\_  
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)
	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Punktzahl																

- (1) Die drei grau unterlegten Fächer sind Leistungsfächer, alle anderen Fächer sind Grundfächer.
- (2) Das Leistungsfach wird zweifach gewichtet.
- (3) Grundkurse, die nicht in die Qualifikation eingebracht werden, sind in Klammern gesetzt; "(f)": dieses Grundfach wurde freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt.
- (4) Bei fünf Prüfungsfächern, bzw. falls eine Besondere Lernleistung (BLL) eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse vierfach gewichtet, andernfalls fünffach.
- (5) In der ersten und zweiten Fremdsprache ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.

## ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr \_\_\_\_\_

I. Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)					
Fach <sup>(1)(3)</sup>	Punktzahlen der Kurse				Summe
	11/1	11/2	12/1	12/2	gewichtet
					(2)
					(2)
Facharbeit					
Punktsumme (35 Kurse und ggf. Facharbeit)					P =
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{P}{44} \cdot 40 = E I =$	

II. Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich)			
Prüfungsfach <sup>(4)</sup>	Punktzahlen		Summe
	schriftl.	mündl.	gewichtet <sup>(4)</sup>
BLL (Fach)			
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			E II =

III. Gesamtqualifikation (mindestens 300, höchstens 900 Punkte)	
<b>Gesamtpunktzahl (E I + E II)</b>	
<b>Durchschnittsnote</b>	

**IV. Fremdsprachen<sup>(5)</sup>**

1. Fremdsprache: \_\_\_\_\_

2. Fremdsprache: \_\_\_\_\_

3. Fremdsprache (fakultativ): \_\_\_\_\_

Weitere Fremdsprachen: \_\_\_\_\_

**Dieses Zeugnis schließt das Lateinum / das Große Lateinum und das Graecum ein.**

**V. Bemerkungen**

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

(Dienstiegel der Schule)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission \_\_\_\_\_ Die Schulleiterin / Der Schulleiter \_\_\_\_\_

Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)		
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

(1) Die drei grau unterlegten Fächer sind Leistungsfächer, alle anderen Fächer sind Grundfächer.  
 (2) Das Leistungsfach wird zweifach gewichtet.  
 (3) Grundkurse, die nicht in die Qualifikation eingebracht werden, sind in Klammern gesetzt; "(f)": dieses Grundfach wurde freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt.  
 (4) Bei fünf Prüfungsfächern, bzw. falls eine Besondere Lernleistung (BLL) eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse vierfach gewichtet, andernfalls fünfmal.  
 (5) In der ersten und zweiten Fremdsprache ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.

Anlage 1 b

**ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

I. Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)					
Fach <sup>(1)(3)</sup>	Punktzahlen der Kurse				Summe
	11/1	11/2	12/1	12/2	gewichtet <sup>(2)</sup>
Punktsomme (35 Kurse und ggf. Facharbeit)					P =
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)					$\frac{P}{44} \cdot 40 = E I =$

II. Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich)			
Prüfungsfach <sup>(4)</sup>	Punktzahlen		Summe
	schriftl.	mündl.	gewichtet <sup>(5)</sup>
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)		E II =	

III. Gesamtqualifikation (mindestens 300, höchstens 900 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (E I + E II)	
Durchschnittsnote	

IV. Fremdsprachen<sup>(5)</sup>

1. Fremdsprache: \_\_\_\_\_

2. Fremdsprache: \_\_\_\_\_

3. Fremdsprache (fakultativ): \_\_\_\_\_

Weitere Fremdsprachen: \_\_\_\_\_

Dieses Zeugnis schließt das Latein / das Große Latein und das Graecum ein.

V. Bemerkungen

Ort und Datum:

(Dienstiegel der Schule)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission \_\_\_\_\_ Die Schulleiterin / Der Schulleiter \_\_\_\_\_

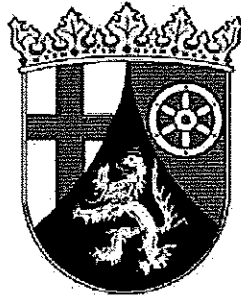
Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

(1) Die drei grau unterlegten Fächer sind Leistungsfächer, alle anderen Fächer sind Grundfächer.  
 (2) Das Leistungsfach wird zweifach gewichtet.  
 (3) Grundkurse, die nicht in die Qualifikation eingebracht werden, sind in Klammern gesetzt; "(f)": dieses Grundfach wurde freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt.  
 (4) Bei fünf Prüfungsfächern, bzw. falls eine Besondere Lernleistung (BLL) eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse vierfach gewichtet, andernfalls fünfmal.  
 (5) In der ersten und zweiten Fremdsprache ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.

(Schule)

Rheinland-Pfalz



## ZEUGNIS

### DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat nach dem Besuch des beruflichen Gymnasiums die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung)
2. Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils gültigen Fassung)
3. Die Abiturprüfungsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung



Anlage 2

# ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr \_\_\_\_\_

I. Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)					
Fach <sup>(1)(3)</sup>	Punktzahlen der Kurse				Summe
	12/1	12/2	13/1	13/2	gewichtet
					(2)
					(2)
Punktsumme (36 Kurse)					P =
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)					$\frac{P}{44} \cdot 40 = E I =$

II. Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich)			
Prüfungsfach <sup>(1)</sup>	Punktzahlen		Summe
	schriftl.	mündl.	gewichtet <sup>(4)</sup>
	X		
BLL (Fach)			
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			E II =

III. Gesamtqualifikation	
(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)	
<b>Gesamtpunktzahl (E I + E II)</b>	
<b>Durchschnittsnote</b>	

**IV. Fremdsprachen<sup>(5)</sup>**

1. Fremdsprache: \_\_\_\_\_

2. Fremdsprache: \_\_\_\_\_

3. Fremdsprache (fakultativ): \_\_\_\_\_

Weitere Fremdsprachen: \_\_\_\_\_

**Dieses Zeugnis schließt das Lateinum ein.**

**V. Bemerkungen**

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel der Schule)

\_\_\_\_\_  
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

\_\_\_\_\_  
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

(1) Die drei grau unterlegten Fächer sind Leistungsfächer, alle anderen Fächer sind Grundfächer.  
 (2) Das Leistungsfach wird zweifach gewichtet.  
 (3) Grundkurse, die nicht in die Qualifikation eingebracht werden, sind in Klammern gesetzt; "(f)": dieses Grundfach wurde freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt.  
 (4) Bei fünf Prüfungsfächern, bzw. falls eine Besondere Lernleistung (BLL) eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse vierfach gewichtet, andernfalls fünfmal.  
 (5) In der ersten und zweiten Fremdsprache ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.

## ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr \_\_\_\_\_

I. Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)					
Fach <sup>(1)(3)</sup>	Punktzahlen der Kurse				Summe
	12/1	12/2	13/1	13/2	gewichtet
					(2)
					(2)
Punktsumme (36 Kurse)				<b>P =</b>	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{P}{44} \cdot 40 = E I =$	

II. Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich)			
Prüfungsfach <sup>(1)</sup>	Punktzahlen		Summe
	schriftl.	mündl.	gewichtet <sup>(4)</sup>
	X	X	
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)		<b>E II =</b>	

III. Gesamtqualifikation (mindestens 300, höchstens 900 Punkte)	
<b>Gesamtpunktzahl (E I + E II)</b>	
<b>Durchschnittsnote</b>	

IV. Fremdsprachen <sup>(5)</sup>	
1. Fremdsprache	
2. Fremdsprache:	
3. Fremdsprache (fakultativ):	
Weitere Fremdsprachen:	

**Dieses Zeugnis schließt das Lateinum ein.**

**V. Bemerkungen**

**Ort und Datum:**

(Dienstsiegel der Schule)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission \_\_\_\_\_ Die Schulleiterin / Der Schulleiter \_\_\_\_\_

Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

(1) Die drei grau unterlegten Fächer sind Leistungsfächer, alle anderen Fächer sind Grundfächer.  
 (2) Das Leistungsfach wird zweifach gewichtet.  
 (3) Grundkurse, die nicht in die Qualifikation eingebracht werden, sind in Klammern gesetzt; "(f)": dieses Grundfach wurde freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt.  
 (4) Bei fünf Prüfungsfächern, bzw. falls eine Besondere Lernleistung (BLL) eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse vierfach gewichtet, andernfalls fünffach.  
 (5) In der ersten und zweiten Fremdsprache ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.

Anlage 3

(Kolleg)

Rheinland-Pfalz



## ZEUGNIS

### DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hät am Kolleg die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung)
2. Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils gültigen Fassung)
3. Die Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils gültigen Fassung)
4. Die Abiturprüfungsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung

## ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr \_\_\_\_\_

I. Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)					
Fach <sup>(1)(3)</sup>	Punktzahlen der Kurse				Summe
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.	gewichtet
					(2)
					(2)
Punktsumme (36 Kurse) <span style="float: right;">P =</span>					
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte) <span style="float: right;"><math>\frac{P}{44} \cdot 40 = E I =</math></span>					

II. Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich)			
Prüfungsfach <sup>(4)</sup>	Punktzahlen		Summe
	schriftl.	mündl.	gewichtet <sup>(4)</sup>
	X		
BLL (Fach)			
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			<b>E II =</b>

III. Gesamtqualifikation (mindestens 300, höchstens 900 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (E I + E II)	
Durchschnittsnote	

**IV. Fremdsprachen<sup>(5)</sup>**

1. Fremdsprache: \_\_\_\_\_

2. Fremdsprache: \_\_\_\_\_

3. Fremdsprache (fakultativ): \_\_\_\_\_

Weitere Fremdsprachen: \_\_\_\_\_

**Dieses Zeugnis schließt das Lateinum ein.**

**V. Bemerkungen**

Ort und Datum:

(Dienstiegel des Kollegs)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Die Kollegleiterin / Der Kollegleiter

Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

(1) Die drei grau unterlegten Fächer sind Leistungsfächer, alle anderen Fächer sind Grundfächer.  
 (2) Das Leistungsfach wird zweifach gewichtet.  
 (3) Grundkurse, die nicht in die Qualifikation eingebracht werden, sind in Klammern gesetzt; "(f)": dieses Grundfach wurde freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt.  
 (4) Bei fünf Prüfungsfächern, bzw. falls eine Besondere Lernleistung (BLL) eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse vierfach gewichtet, andernfalls fünfmal.  
 (5) In der ersten und zweiten Fremdsprache ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden. Der Unterricht in einer Fremdsprache kann vor dem Besuch des Kollegs abgeschlossen worden sein.

Anlage 3

**ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

I. Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)					
Fach <sup>(1)(2)</sup>	Punktzahlen der Kurse				Summe
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.	gewichtet
					(2)
					(2)
Punktsumme (36 Kurse) $P =$					
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)					$\frac{P}{44} \cdot 40 = EI =$

II. Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich)			
Prüfungsfach <sup>(3)</sup>	Punktzahlen		Summe
	schriftl.	mündl.	gewichtet <sup>(4)</sup>
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			$EII =$

III. Gesamtqualifikation (mindestens 300, höchstens 900 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (E I + E II)	
Durchschnittsnote	

**IV. Fremdsprachen<sup>(5)</sup>**

1. Fremdsprache: \_\_\_\_\_

2. Fremdsprache: \_\_\_\_\_

3. Fremdsprache (fakultativ): \_\_\_\_\_

Weitere Fremdsprachen: \_\_\_\_\_

**Dieses Zeugnis schließt das Latein ein.**

**V. Bemerkungen**

\_\_\_\_\_

Ort und Datum:

(Dienstsiegel des Kollegs)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission \_\_\_\_\_ Die Kollegleiterin / Der Kollegleiter \_\_\_\_\_

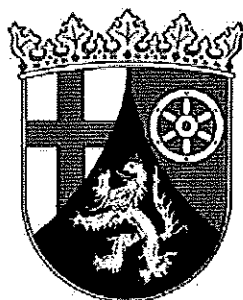
Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

(1) Die drei grau unterlegten Fächer sind Leistungsfächer, alle anderen Fächer sind Grundfächer.  
 (2) Das Leistungsfach wird zweifach gewichtet.  
 (3) Grundkurse, die nicht in die Qualifikation eingebracht werden, sind in Klammern gesetzt; "(f)": dieses Grundfach wurde freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt.  
 (4) Bei fünf Prüfungsfächern, bzw. falls eine Besondere Lernleistung (BLL) eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse vierfach gewichtet, andernfalls fünffach.  
 (5) In der ersten und zweiten Fremdsprache ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden. Der Unterricht in einer Fremdsprache kann vor dem Besuch des Kollegs abgeschlossen worden sein.

(Abendgymnasium)

Rheinland-Pfalz



## ZEUGNIS

### DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat am Abendgymnasium die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung)
2. Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils gültigen Fassung)
3. Die Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils gültigen Fassung)
4. Die Abiturprüfungsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 4

## ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr \_\_\_\_\_

I. Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)					
Fach <sup>(1)(2)</sup>	Punktzahlen der Kurse				Summe
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.	gewichtet
Gemeinschaftskunde bilingual					(2)
					(2)
Punktsumme (22 Kurse)					P =
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)					$\frac{P}{30} \cdot 40 = E I =$

II. Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich)			
Prüfungsfach <sup>(1)</sup>	Punktzahlen		Summe
	schriftl.	mündl.	gewichtet <sup>(4)</sup>
BLL (Fach)			
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)	E II =		

III. Gesamtqualifikation (mindestens 300, höchstens 900 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (E I + E II)	
Durchschnittsnote	

**IV. Fremdsprachen<sup>(5)</sup>**

1. Fremdsprache: \_\_\_\_\_

2. Fremdsprache: \_\_\_\_\_

3. Fremdsprache (fakultativ): \_\_\_\_\_

Weitere Fremdsprachen: \_\_\_\_\_

**Dieses Zeugnis schließt das Latein ein.**

**V. Bemerkungen**

Ort und Datum:

(Dienstsiegel der Schule)

\_\_\_\_\_  
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

\_\_\_\_\_  
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

- (1) Die drei grau unterlegten Fächer sind Leistungsfächer, alle anderen Fächer sind Grundfächer.
- (2) Das Leistungsfach wird zweifach gewichtet.
- (3) Grundkurse, die nicht in die Qualifikation eingebracht werden, sind in Klammern gesetzt; "(1)": dieses Grundfach wurde freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt.
- (4) Bei fünf Prüfungsfächern, bzw. falls eine Besondere Lernleistung (BLL) eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse vierfach gewichtet, andernfalls fünffach.
- (5) In der ersten und zweiten Fremdsprache ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden. Der Unterricht in einer Fremdsprache kann vor dem Besuch des Abendgymnasiums abgeschlossen worden sein.

### ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr \_\_\_\_\_

<b>I. Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)</b>					
Fach <sup>(1)(2)</sup>	Punktzahlen der Kurse				Summe
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.	gewichtet
					(2)
					(2)
Punktsumme (22 Kurse) <span style="float: right;">P =</span>					
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte) <span style="float: right;"><math>\frac{P}{30} \cdot 40 = E I =</math></span>					

<b>II. Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich)</b>			
Prüfungsfach <sup>(3)</sup>	Punktzahlen		Summe
	schriftl.	mündl.	gewichtet <sup>(4)</sup>
<del> </del>			
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte) <span style="float: right;">E II =</span>			

<b>III. Gesamtqualifikation</b> (mindestens 300, höchstens 900 Punkte)	
<b>Gesamtpunktzahl (E I + E II)</b>	
<b>Durchschnittsnote</b>	

<b>IV. Fremdsprachen<sup>(5)</sup></b>	
1. Fremdsprache	
2. Fremdsprache:	
3. Fremdsprache (fakultativ):	
Weitere Fremdsprachen:	
<b>Dieses Zeugnis schließt das Lateinum ein.</b>	

#### V. Bemerkungen

Ort und Datum:

(Dienstsiegel der Schule)

---

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

---

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungut (6)
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

(1) Die drei grau unterlegten Fächer sind Leistungsfächer, alle anderen Fächer sind Grundfächer.  
 (2) Das Leistungsfach wird zweifach gewichtet.  
 (3) Grundkurse, die nicht in die Qualifikation eingebracht werden, sind in Klammern gesetzt; "(f)": dieses Grundfach wurde freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt.  
 (4) Bei fünf Prüfungsfächern, bzw. falls eine Besondere Lernleistung (BL) eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse vierfach gewichtet, andernfalls fünffach.  
 (5) In der ersten und zweiten Fremdsprache ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden. Der Unterricht in einer Fremdsprache kann vor dem Besuch des Abendgymnasiums abgeschlossen worden sein.



Anlage 5

**Hinweise zu den Zeugnissen  
der Allgemeinen Hochschulreife:**

- 1 Das Zeugnis kann entweder auf einem beidseitig bedruckten DIN-A4-Blatt oder auf einem gefalteten DIN-A3-Blatt ausgefertigt werden.
- 2 Die einzelne Punktzahl ist stets zweistellig einzutragen; Leerfelder sind zu streichen.
- 3 In Abschnitt I sind die Punktzahlen aller Kurse der Fächer, die innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurden, einzutragen; diejenigen, die nicht in die Qualifikation eingebracht werden, sind in Klammern zu setzen.
  - 3.1 Falls in Abschnitt I mindestens ein Kurs aus einem Grundfach, das freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurde, in die Qualifikation eingebracht wird, so ist nach der Fachbezeichnung der Zusatz (f) zu vermerken. Auch in diesem Fall sind die Punktzahlen aller belegten Kurse dieses Faches einzutragen, die nicht eingebrachten wiederum in Klammern.
  - 3.2 Auf Wunsch wird ein freiwilliges Grundfach nebst Zusatz (f) in Abschnitt I mit den Punktzahlen aller belegten Kurse auch dann eingetragen, wenn kein Kurs in die Qualifikation eingebracht wird; alle Punktzahlen sind dann in Klammern zu setzen.
  - 3.3 Falls Bildende Kunst/Darstellendes Spiel/Musik freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl in Jahrgangsstufe 11 und/oder in Jahrgangsstufe 13 belegt wurde und in die Qualifikation eingebracht wird, so ist Bildende Kunst/Darstellendes Spiel/Musik zweimal aufzuführen:
    1. als verpflichtendes Grundfach (12/1 und 12/2),
    2. als freiwilliges Grundfach (11/2 und/oder Jahrgangsstufe 13).
  - 3.4 Eine zweifache Eintragung ergibt sich auch im Falle eines ursprünglich freiwillig belegten Grundfaches, das verpflichtendes Ersatzfach für das Grundfach Sport gewesen ist.
  - 3.5 Bei einem Wechsel müssen Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht in getrennten Zeilen aufgeführt werden.
- 4 Falls im beruflichen Gymnasium Gemeinschaftskunde Leistungsfach ist, so wird als Fachbezeichnung entweder GK-Geschichte oder GK-Sozialkunde oder im technischen Gymnasium GK-Wirtschaftsgeographie eingetragen.
- 5 Falls eine Schülerin oder ein Schüler für die Dauer der Einführungsphase zum Besuch einer Auslandsschule beurlaubt war, nach Rückkehr in die Jahrgangsstufe 12 eingetreten und dort auf Entscheidung der Kurslehrerkonferenz verblieben ist, so sind die Punktzahlen von 12/2 nochmals unter 11/2 und in Abschnitt V folgende Bemerkung einzutragen:
 

„Wegen eines Auslandsaufenthalts wurden die Punktzahlen des Halbjahres 12/2 gemäß Nummer 3.1.3 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe zweifach gewertet und zusätzlich in der Spalte „11/2“ aufgeführt.“
- 6 Falls Sport Leistungsfach ist, so wird in Abschnitt II als schriftliches Prüfungsergebnis diejenige Punktzahl eingetragen, die sich zu gleichen Teilen aus dem Ergebnis der sportpraktischen Prüfung und dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung ergibt.
- 7 In Abschnitt IV ist eine fakultative Fremdsprache nur dann einzutragen, wenn sie mindestens in zwei aufsteigenden Schuljahren (in der Regel in den Klassenstufen 9 und 10) belegt worden ist. Bei Schülerinnen und Schülern der rein altsprachlichen Gymnasien und der Gymnasien mit altsprachlichem Zug, bei denen Latein erste Fremdsprache ist, entfällt der Zusatz „fakultativ“ oder ist zu streichen. Eine weitere Fremdsprache (außer Arbeitsgemeinschaften) kann auf Wunsch eingetragen werden, falls der Unterricht mindestens ein Schuljahr lang besucht worden ist.
- 8 In Abschnitt IV ist der gesamte letzte Satz zu streichen, falls keine Latein- oder Griechischkenntnisse im geforderten Umfang nachgewiesen sind.
- 9 In Abschnitt V bzw. auf einem Beiblatt zum Abiturzeugnis können die Besondere Lernleistung und Facharbeit (Thema, Fach bzw. Fächer, Note), Arbeitsgemeinschaften, Schülerwettbewerbe in der gymnasialen Oberstufe, Tätigkeiten in der Vertretung für Schülerinnen und Schüler u. Ä. auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eingetragen werden.
- 10 Falls eine Schulleiterin oder ein Schulleiter gleichzeitig vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission ist, werden im Zeugnisformular die beiden Unterschriftsfelder zusammengeführt und damit nur einmal unterschrieben.